

Ausgabe 2014

Ausgewählte sozialversicherungsrechtliche Leistungen

In dieser Ausgabe der rechtssache soll auf besondere Anspruchsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension sowie der Gewährung einer Waisenpension hingewiesen werden.

Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension

Erkrankung vor dem 27. Lebensjahr (§ 236 Abs 4 Z 3 ASVG)

Ein Anspruch auf Invaliditätspension besteht, wenn die Erkrankung, die zur Minderung der Arbeitsfähigkeit geführt hat, vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten und mindestens sechs Versicherungsmonate (keine Selbstversicherung) erworben wurden.

Da diese Regelung erst seit 1.8.1998 (BGBl I 1998/138) gilt, kann in jenen Fällen, in denen die Gewährung einer Invaliditätspension vor dem 1.8.1998 mangels Erfüllung der Wartezeit abgelehnt wurde, nochmals geprüft werden, ob nunmehr ein Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht.

Erkrankung in das Erwerbsleben eingebracht (§ 255 Abs 7 ASVG)

Für Personen, die ihre Erkrankung in das Erwerbsleben eingebracht haben, besteht ein Anspruch auf eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension, wenn mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

„In das Erwerbsleben eingebracht“ bedeutet, dass jemand bereits vor Aufnahme seiner Arbeitstätigkeit invalid, berufsunfähig oder erwerbsunfähig war und trotzdem einer Beschäftigung nachgegangen ist. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Arbeitsaufnahme und der Geltendmachung des Pensionsanspruches keine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eingetreten ist (RIS Justiz RS0120385)

Diese Regelung besteht seit 1.1.2004 (BGBl I 2003/145). Es kann daher in jenen Fällen, in denen die Gewährung einer Invaliditätspension vor dem 1.1.2004 abgelehnt wurde, weil die Erkrankung ins Erwerbsleben eingebracht ist, nochmals geprüft werden, ob nunmehr ein Anspruch auf eine Invaliditätspension besteht.

In beiden Fällen ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich, damit die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden können.

Waisenpension

Nach dem Tod eines Elternteils haben Kinder Anspruch auf Gewährung einer Waisenpension, wenn vom verstorbenen Elternteil die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden, d.h. wenn der Verstorbene einen Pensionsanspruch hatte.

Für die Gewährung einer Waisenpension gelten als Kinder im Sinne des ASVG die Kinder und die Wahlkinder (= Adoptivkinder) des Versicherten, sowie Stiefkinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben (§ 260 iVm § 252 ASVG).

Der gemeinsame Haushalt besteht auch dann weiter, wenn sich das Kind nur vorübergehend, z.B. wegen einer Schulausbildung oder Krankenbehandlung woanders aufhält sowie darüber hinaus auch, wenn sich das Kind auf Veranlassung und überwiegende Kosten des Versicherten oder über Anordnung des Jugendwohlfahrtsträgers oder des Pfllegschaftsgerichts bei Pflegeeltern oder in entsprechenden Einrichtungen befindet.

Ein Waisenpensionsanspruch kann daher nach den leiblichen Eltern (Vater und Mutter), den Adoptiveltern (Adoptivvater und Adoptivmutter) sowie nach den Stiefeltern (Stiefvater und Stiefmutter) bestehen.

Besonderes gilt für Kinder, die eine Waisenpension nach ihrer verstorbenen Mutter beziehen und deren Vater nicht festgestellt werden konnte. Sie werden wie doppelt verwaiste Kinder behandelt und erhalten auch, sofern ein Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, eine Ausgleichszulage in der Höhe des Richtsatzes für doppelt Verwaiste.

Waisenpension für volljährige erwerbsunfähige „Kinder“

Grundsätzlich wird die Waisenpension bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Ist ein Kind jedoch aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung seit Vollendung des 18. Lebensjahres erwerbsunfähig, gebührt die Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus, solange die Erwerbsunfähigkeit andauert. Die Verlängerung der Waisenpension erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur über Antrag.

Eine Waisenpension wird rückwirkend gewährt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Todestag gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nach Ablauf dieser Frist, fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

Der Oberste Gerichtshof ging in diesem Zusammenhang von einer schuldhaften Pflichtverletzung des Sachwalters (Rechtsanwalt) aus, wenn Nachforschungen nach den Eltern, z.B. durch Erhebungen der Eintragungen des Geburtenbuches oder zentralen Melderegisters unterlassen und Waisenpensionsansprüche dadurch nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden. Eine Überprüfung, ob die Eltern noch leben oder bereits verstorben sind, zumindest einmal jährlich, sei für den Sachwalter zumutbar (OGH 20.4.2010, 4 Ob 26/10t).

Durch eine Gesetzesänderung, die ab 1.7.2014 in Kraft getreten ist (§ 252 Abs 3 ASVG) wird sichergestellt, dass die Kindeseigenschaft von Personen, die diese aufgrund von Erwerbstätigkeit verloren haben, bei Beendigung der Tätigkeit wieder auflebt, wenn die Voraussetzungen (Erwerbsunfähigkeit wegen Krankheit oder Gebrechens, § 252 Abs 2 Z 3 ASVG) weiterhin vorliegen. Dies soll für jene Fälle gelten, in denen die Waisenpension aufgrund von Arbeitsversuchen durch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit weggefallen ist, sich im Nachhinein jedoch herausstellt, dass eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt aufgrund der Erkrankung oder Behinderung doch nicht möglich ist.